

# Satzung

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Körner**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert am 13.06.1997 Gesetz- und Verordnungsblatt S. 207 und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (Thür.FwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Körner am 21.08.1997 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in

Höhe von 33,50 Euro, die sich aus  
31,00 Euro Grundbetrag und  
2,50 Euro Zuschlag zusammensetzt.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in

Höhe von 26,00 Euro.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in

Höhe von 26,00 Euro.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart 26,00 Euro,
- Gerätewart 11,00 Euro,
- Alarm- und Einsatzplaner --- Euro, sowie
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer 26,00 Euro.

(6) Auf der Grundlage des jährlichen Ausbildungsplanes erhält der Ausbilder je 11,00 Euro/h.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Körner, d. 19.09.1997

Münzberg  
Bürgermeister

Siegel

**Erläuterung**

Der GStB-Thüringen hat im Einvernehmen mit dem Thüringer Innenministerium die nachstehende Mustersatzung zu § 2 ThürFwEntschVO erarbeitet.

Die Satzung ist jeweils auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen. So sind im Rahmen der vorgegebenen Mindest- und Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen Abstufungen möglich, z.B., wenn mehrere Gerätewarte mit unterschiedlichen Wartungsarbeiten beauftragt sind. Ebenso können in § 2 bei Bedarf für den ständigen Vertreter des Ortsbrandmeisters entsprechende Regelungen wie in den Abs. 3 und 4 getroffen werden oder Regelungen, z.B. für den Jugendfeuerwehrwart, entfallen, wenn diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

Wenn in § 2 Abs. 4 auf § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO verwiesen wird, so sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden (vgl. § 10 Abs. 2 ThürFwEntSchVO).

Wir weisen noch darauf hin, daß die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen und ständigen besonderen Feuerwehrdienstleistungen grundsätzlich steuerpflichtig sind.

Das Thüringer Finanzministerium hat mit Schreiben vom 12. September 1994, Az: S 2337 A 4 b/94 - 204.1 (ThürStAnz S. 2677) die einkommens- und lohnsteuerrechtliche Abwicklung dieser Aufwandsentschädigungen im einzelnen geregelt. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen in GStB-N 141/1994.

**In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:**

**1. Änderung                      vom 26.10.2001                      Inkrafttreten zum 01.01.2002**